

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2007

Gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen (akustische Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Abs. 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Abs. 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Abs. 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung), das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, die Berichtspflicht in § 100e der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung bis 31. Dezember 2007 näher konkretisiert. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigelegte Tabelle für das Jahr 2007 erstellt.

Hiernach sind im repressiven Bereich im Kalenderjahr 2007 in vier Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof insgesamt zehn Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und durchgeführt worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2007 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Abs. 4 GG haben im Berichtsjahr 2007 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Im Berichtsjahr 2007 sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern (Bundeskriminalamt) zwei Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Abs. 5 GG durchgeführt worden. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen hat der Zollfahndungsdienst (Zollfahndungsamt Dresden) eine Maßnahme zur Eigensicherung nach Artikel 13 Abs. 5 GG durchgeführt und die so gewonnenen Daten nach Einholung eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses zu repressiven Zwecken genutzt.

Die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin hat mitgeteilt, dass im Berichtsjahr 2006 eine Maßnahme zur akustischen Wohnraumüberwachung versehentlich nicht gemeldet worden sei. Die Tabelle für das Berichtsjahr 2006 wurde um diese Maßnahme ergänzt und ist ebenfalls beigelegt.

Der Katalog der in Bezug genommenen Anlassstraftaten ergibt sich aus § 100c Abs. 2 StPO, der in der Fassung bis 31. Dezember 2007 wie folgt lautete:

„(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
- c) Geldfälschung und Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, jeweils auch in Verbindung

- mit § 152, gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln nach § 152a Abs. 3 und Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euro-schecks nach § 152b Abs. 1 bis 4,
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3, § 177 Abs. 2 Nr. 2 oder § 179 Abs. 5 Nr. 2,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
- h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
- j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
- b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
7. aus dem Waffengesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.“

Stand: 1. Juli 2008

Akustische Wohnraumüberwachung Berichtsjahr 2007

I. Repressive Maßnahmen

Land	Verfahrens- Nr.	Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit.	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber über- wachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfah- ren		Dauer der einzel- nen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benach- richti- gungen		Relevanz für		Negativ- ergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Drit- ter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länger- ung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Ver- fahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- set- zung	
BY	1	1f	nein	1	x	-	x	x	1	1	3	-	2	7	nein	4	Mitteilung gefährdet weitere Ermitt- lungen bzw. Identität unbe- kannt	ja	nein	-	-	0	1.500
	2	1g	nein	1	x	-	x	-	2	0	2	-	2	5	nein	2	Mitteilung gefährdet weitere Ermitt- lungen	nein	nein	-	unergiebig	0	2.859
	3	1f	nein	2	x	-	x	x	1	0	6	-	6	14	nein	-	-	nein	nein	-	unergiebig	0	362
	4	1f	nein	2	x	-	x	x	1	0	6	-	6	7	nein	10	laufende Er- mittlungen gefährdet; Betroffene nicht zu ermitteln	ja	nein	-	-	0	1.000
HH	1	4b	ja	1	x	-	x	-	1	0	61	59	72	51	nein	1	Gefährdung des Untersuchungs- zwecks	ja	ja	-	-	2.030	5.600

noch Anlage

Land	Ver-fah-rens-Nr.	Anlass-tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit.	OK-Be-zug	Ob-jekt	Art überwach-te Objekte		Inhaber über-wachte Objekte		Anzahl überwach-te Personen je Verfah-ren		Dauer der einzel-nen Überwa-chung in Kalendertagen			Anzahl Unter-bre-brüche		Benach-richti-gungen		Relevanz für		Negativ-ergebnisse hatten		Kosten EUR		
					Privat-woh-nung	Sonstige Wohnung	Be-sch.	Drit-ter	Besch.	Nicht-besch.	Anord-nung	Ver-länge-rung	Abhö-rdauer	Unter-bre-chungen	Ab-brüche	Anzahl nicht erfolgte	Anzahl Ver-fahren	andere Ver-fahren	tech-n. Gründe	folgende Gründe	Über-setzung	sonstige		
NI	1	1f	ja	1	-	X	X	-	0	0	0	7	-	0	nein	nein	-	nein	nein	-	0	0		
SN	1	4b	ja	1	-	X	X	-	3	0	0	30	-	25	nein	nein	-	nein	nein	ja	unergiebig	0	ca. 10.000	
GBA	1	1b	nein	1	X	-	X	-	2	2	0	31	-	5	nein	nein	-	nein	nein	-	nicht verwertbar	0	0	
	2	1b	nein	1	X	-	X	-	2	0	0	28	31	48	5	nein	1	Die betroffe-ne Person ist unbekannt.	nein	nein	-	nicht verwertbar	liegen noch nicht vor	
	3	1b	nein	1	-	X	-	X	3	0	0	30	-	3	46	nein	-	-	ja	ja	-	0	120.000 (geschätzte Kosten)	

noch Anlage

Stand: 1. Juli 2008

Akustische Wohnraumüberwachung Berichtsjahr 2007

II. Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Abs. 5 GG

Behörde	Verfah- rens- Nr.	Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lt./ Ermächti- gungs- grundlage	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber über- wachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfah- ren		Dauer der einzel- nen Überwa- chung in Kalendertagen		Anzahl		Benach- richti- gungen		Relevanz für		Negativ- ergebnisse hat- ten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Be- sch. Drit- ter	Besch. Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhö- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Ver- fahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige Gründe
ZFA Dresden	1	4b (Maßnahme nach § 32a ZfDg)	ja	1	-	-	X	X	1	1	2	1	nein	nein	-	-	ja	-	-	-	0	0 da eigene EUT
					-	-	X	-	1	-	31	1	nein	nein	1	VE-Einsatz	nein	-	-	Maßnahme diente aus- schließlich der Eigensiche- rung / dem Schutz des eingesetzten VE, nicht der Erhebung von Beweismitteln.	0	nicht bezahlbar
BKA	1	1c (Maßnahme nach § 16 BKAG)	ja	1	-	-	X	-	1	-	28	3	nein	nein	1	VE-Einsatz	nein	-	-	-	0	nicht bezahlbar
					-	-	X	-	1	-	28	3	nein	nein	1	VE-Einsatz	nein	-	-	-	0	nicht bezahlbar

Erläuterungen:

ZFA = Zollfahndungsamt

BKA = Bundeskriminalamt

noch Anlage

Stand: 1. Juli 2008

Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2006¹
(repressive Maßnahmen)

Land	Verfahrens-Nr.	Anlass-tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit.	OK-Bezug	Objekt	Art überwachter Objekte		Inhaber überwachter Objekte		Anzahl überwachter Personen je Verfahren			Dauer der einzelnen Überwachungen in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativ-ergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat-wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Drit-ter	Besch.	Nicht-besch.	Anord-nung	Ver-länge-rung	Abhör-dauer	Unter-bre-chungen	Ab-brüche	Anzahl nicht-erfolgte	Anzahl	Gründe	Anlass-verfahren	andere Ver-fahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über-setzung	
BE	1	1 m	nein	1		x		x	2	4	4	1	5	nein	nein	1			ja	nein			0	84,86
	2	1m	ja	1		x		x	55		19		2	nein	nein	-			ja	ja				588,36
BY	1	1 f	nein	1	x		x		2		3		1	4	nein	-			ja	nein				2.601,75

¹ Korrektur zu S. 3 in BT-Drs. 16/6363.

